

## Verpflichtungs- und Freistellungserklärung zur Zahlung des Mindestlohnes

AG (nachfolgend kurz „AG“): Logistik Service GmbH, Lunzerstraße 41, 4031 Linz

AN (nachfolgend kurz „AN“): .....  
.....  
.....  
.....  
.....  
(Unternehmen, Anschrift)

1. Der AN garantiert, sich im Rahmen seiner Tätigkeit für den AG stets gesetzeskonform zu verhalten, insbesondere die Verpflichtungen

- a) aus den gesetzlichen Bestimmungen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit,
- a) die gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutzvorschriften bzw. Unfallverhütungsvorschriften
- b) und den Bestimmungen des Sozialversicherungsrechts

vollständig und fristgerecht einzuhalten und gegebenenfalls eingesetzte Nachunternehmer auf die Einhaltung zu verpflichten.

2. Der AN garantiert alle einschlägigen Vorgaben zur Zahlung eines Mindestlohns (z. B. aus Gesetz, Tarifvertrag oder sonstige Rechtsvorschrift) stets einzuhalten. Insbesondere ist der AN verpflichtet, seine Mitarbeiter zumindest mit dem gesetzlichen Mindestlohn nach dem Mindestlohngesetz (MiLoG) zu vergüten.

3. Zudem garantiert der AN, dass auch von ihm beauftragte Unternehmer diese Vorgaben einhalten und insbesondere den entsprechenden Mindestlohn bezahlen sowie die gesetzlich geregelten Arbeitsbedingungen gewähren. Der AN übernimmt für die Einhaltung dieser Verpflichtungen die vollumfängliche Garantie und versichert, für etwaige eigene Verstöße sowie Verstöße seiner Erfüllungsgehilfen oder beauftragten Unternehmer in vollem Umfang und unbedingt gegenüber dem AG zu haften. Insbesondere verpflichtet sich der AN, den AG von jedweden Ersatzansprüchen auf erstes Anfordern freizustellen.

4. Wird der AG aus oder im Zusammenhang mit der Ausführung von Aufträgen des AGs durch den AN wegen fahrlässiger Verletzung von Vorschriften rechtskräftig zu einem Bußgeld oder einer Strafe verurteilt, erstattet der AN dem AG das zu zahlende Bußgeld oder eine zu zahlende Geldstrafe, soweit dies nicht eine Strafvereitelung darstellt. Der AN erstattet dem AG darüber hinaus die tatsächlich angefallenen Kosten der Rechtsverfolgung und Verteidigung im Zusammenhang mit einem Ordnungswidrigkeiten- und / oder Strafverfahren.

5. Die Einhaltung seiner Verpflichtungen nach Ziffern 1-3 hat der AN jederzeit auf Verlangen durch Vorlage entsprechender Dokumente unverzüglich nachzuweisen. Der AG ist dabei berechtigt lediglich Stichproben zu verlangen. Der AG ist zudem berechtigt die Einhaltung der Regelungen dieses Vertrages, insbesondere die Einhaltung gesetzlicher und tarifvertraglicher Vorschriften jederzeit durch unangekündigte Audits zu überprüfen. In diesem Zusammenhang verpflichtet sich der AN dem AG oder einem vom AG beauftragten Dritten (ggf. externen Unternehmen) ungehindert Zugang zu den betrieblichen

Einrichtungen und Datenbanken zu verschaffen und sämtliche für die Überprüfung erforderlichen Unterlagen unverzüglich im Original vorzulegen.

6. Hält der AN die Verpflichtung gemäß Ziffer 5 nicht ein, hat der AG ein Zurückbehaltungsrecht in Form der Einbehaltung von Entgeltbestandteilen bis zur Vorlage der Erfüllungsnachweise.

7. Zusätzlich zu der Verpflichtung des AN nach Ziffer 1-4 verpflichtet sich der AN für jeden Fall der Verletzung der dem AN aufgrund des Mindestlohngesetzes obliegenden Pflichten sowie für jeden Fall der Verletzung der in dieser Vereinbarung übernommenen Pflichten dem AG pro Verletzungsfall eine Vertragsstrafe in einer vom AG nach billigem Ermessen zu bestimmenden und vom zuständigen Amts- oder Landgericht überprüfaren Höhe zu zahlen.

8. Hält der AN die Verpflichtungen nach Ziffer 1.-4. nicht ein, ist der AG berechtigt, diesen Vertrag außerordentlich fristlos zu kündigen.

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Firmenstempel und rechtsverbindliche Unterschrift des AN)